

Präambel

Die folgenden AGB gelten für die Überlassung der Anwendungssoftware „mobile offer expert“ und „mobile offer go“ gemäß Bestellschein, sowie den dazugehörigen Verträgen: Softwarepflegevertrag und Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach § 11 BDSG. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bestellschein, in dem die Vertragspartner die genauen Lieferinhalte des Vertrags eintragen. Auch die genaue Bezeichnung der Vertragssoftware (nachfolgend Anwendung genannt) ergibt sich aus dem Bestellschein. In den folgenden AGB regeln die Vertragspartner ihr Vertragsverhältnis.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Auslieferungsversion

Lizenzgeber gewährt Lizenznehmer gegen die im Bestellschein genannte Vergütung Zugang zu den dort bestellten Softwareprodukten in der aktuellsten verfügbaren Version in der dort aufgeführten Anzahl zur eigenen Nutzung sowie die Dokumentation gemäß Ziffer 2.3.

1.2 Funktionsumfang

Der Funktionsumfang der Anwendung ergibt sich aus diesen AGB und dem Bestellschein, sowie der Dokumentation und den allgemein zugänglichen Informationen auf der Website des Lizenzgebers (abrufbar über (<https://mobile-offer.de>))

1.3 Zusatzleistungen

Der Lizenzgeber erbringt zusätzlich die im Bestellschein spezifizierten Zusatzleistungen z.B.

- Installation der Anwendung auf dem Server
- Einrichten der Anwendung
- Schulung
- Einführungsunterstützung

wie im Bestellschein aufgeführt mittels eines Online-Wartungstools (üblicherweise TeamViewer), wenn nicht schriftlich anders vereinbart.

2. Lieferung

2.1 Codes

Die Anwendung wird in ausführbarer Form wie in Punkt 2.2 beschrieben, bereitgestellt. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht ausgeliefert.

2.2 Liefermedium

Die Anwendung wird seitens des Lizenzgebers auf den Servern bereitgestellt, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Lizenznehmer erhält Zugangsdaten zu seiner persönlichen Anwendung und kann diese bei bestehender Internetverbindung über einen Internet-Browser bedienen.

2.3 Dokumentation

Mit den Zugangsdaten liefert der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Dokumentationen in deutscher Sprache, die dem Lizenznehmer die Funktionsweise der Anwendung erläutert und erklärt.

3. Rechtseinräumung

3.1 Rechtseinräumung, Dauer und Umfang

Lizenzgeber räumt Lizenznehmer gegen die im Bestellschein genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Anwendung für die Dauer eines bestehenden Softwarepflegevertrages in der auf den im Bestellschein genannten Anzahl zu nutzen. Die im Bestellschein aufgeführten Hauptlizenzen beziehen sich dabei (zusammen) auf den ersten (folglich einen) User, sprich einen Zugang zur Anwendung. Jede im Bestellschein aufgeführte weitere Lizenz für einen zusätzlichen User, bedeutet einen weiteren Zugang zur Anwendung. Einzelne User/Zugänge sind sogenannte "concurrent-User", d.h. ist ein User mit seinem Zugang in die Anwendung eingeloggt, kann sich zeitgleich mit denselben Anmeldedaten kein weiterer Nutzer anmelden. Sollte dies vorübergehend anders sein, hat Lizenznehmer darauf keinen dauerhaften Anspruch.

Die in der Anwendung enthaltenen Angebotstexte und Stücklisten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur im Rahmen eines aktiven Softwarepflegevertrags genutzt werden. Eine Weitergabe der Daten und Texte ist nur im vertragsgemäßen Gebrauch zulässig (wie z.B. Erstellung von Kostenvoranschlägen, Angeboten und Rechnungen an Endkunden, Bestellung beim Lieferanten etc.). Ein etwaiger Missbrauch gegen diese Bestimmung wird als Verstoß gegen das geltende Urheberrecht gewertet und sowohl zivil- als auch strafrechtlich vom Lizenzgeber geahndet.

3.2 Weitergabe

Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere die Zugangsdaten zur Anwendung an Dritte weiterzugeben oder zu veräußern. Er erwirbt daran kein Eigentum, sondern erhält lediglich die Lizenz, die Anwendung für den vereinbarten Zeitraum zu nutzen.

3.3 Erweiterung des Nutzungsrechts

Zu einer weitergehenden Nutzung der Anwendung, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Anzahl als der im Bestellschein genannten Zahl von Zugängen bedarf Lizenznehmer weiterer Rechtseinräumung durch den Lizenzgeber. Dazu werden die Vertragspartner eine Vereinbarung auch hinsichtlich der Vergütung schließen.

3.4 Übernutzung, Audit

3.4.1 Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Anwendung in mehr als der im Bestellschein genannten Anzahl, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist Lizenznehmer verpflichtet, die Übernutzung Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen und der Lizenzgeber berechtigt, ein Audit beim Lizenznehmer durchzuführen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Ohne solche Einigung ist dem Lizenznehmer die Übernutzung nicht gestattet.

3.4.2 Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt, bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist Lizenznehmer verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von Lizenzgeber zu bezahlen.

3.5 Schutzrechtsvermerke

Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Anwendung dürfen weder entfernt noch verändert werden.

4. Vergütung

4.1 Preis

Lizenznehmer zahlt für die Lieferung entsprechend Ziffer 2 und die Einräumung der Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 3 an Lizenzgeber den im Bestellschein ausgewiesenen Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Fälligkeit, Verzug

Die Vergütung ist bei Lieferung (siehe Ziffer 2) fällig. Verzug tritt bei Nichtbegleichung der Vergütung gemäß der im Bestellschein aufgeführten Zahlungsbedingungen spätestens jedoch 30 Tage nach dieser Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.

In Fall des Eintritts des Verzuges ist der Lizenzgeber berechtigt, ohne eine vorherige Ankündigung mit sofortiger Wirkung den Zugang zur Anwendung dem Lizenznehmer zu sperren. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hierbei unberührt.

4.3 Verspätungszinsen

Bei verspäteter Zahlung berechnet Lizenzgeber die gesetzlichen Verzugszinsen und Gebühren.

5. Sach- und Rechtsmängel

5.1 Mangeldefinition

5.1.1 Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Anwendung und ihre Dokumentation nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der Produktbeschreibung laut Bestellschein und der gelieferten Dokumentation.

5.1.2 An der Anwendung und deren Inhalte stehen Lizenzgeber und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Lizenznehmer die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

5.2 Verjährungsfrist

Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Anwendung. Dies gilt nicht im Falle von Ziffer 5.11.

5.3 Änderungen durch Lizenznehmer

Soweit Lizenznehmer die Anwendung unsachgemäß, nicht vertragsgemäß benutzt oder sich nicht an die Anweisungen von Lizenzgeber zur Art der Nutzung und Einstellung der Anwendung hält, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, Lizenznehmer weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch Lizenzgeber dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5.4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Nach Ablieferung der Anwendung an Lizenznehmer (siehe auch Ziffer 2) wird Lizenznehmer diese und die Dokumentation auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und Beanstandungen Lizenzgeber umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt Lizenznehmer diese Pflicht, stehen Lizenznehmer die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.

5.5 Mitteilung der Mängel durch Lizenznehmer

Etwa auftretende Mängel sind von Lizenznehmer in für Lizenzgeber möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und Lizenzgeber möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Erhält Lizenzgeber Kenntnis von Mängeln gemäß Ziffer 5.4 und 5.5, wird er wie folgt nacherfüllen.

5.6 Nacherfüllung

5.6.1 Lizenzgeber ist berechtigt die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder durch Neulieferung zu erledigen. Lizenznehmer kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

5.6.2 Die Mängelbeseitigung durch Lizenzgeber kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Lizenznehmer erfolgen.

5.6.3 Stellt sich heraus, dass ein von Lizenznehmer gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Anwendung zurückzuführen ist, ist Lizenzgeber berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei Lizenzgeber gegenüber Lizenznehmer zu berechnen.

5.7 Minderung oder Rücktritt

5.7.1 Ist Lizenzgeber mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist Lizenznehmer berechtigt, die Vergütung zu mindern oder, wenn der Mangel mehr als unwesentlich ist, vom Vertrag zurückzutreten.

5.7.2 Das Setzen einer Frist und das Abwarten durch Lizenznehmer sind entbehrlich, wenn dies Lizenznehmer nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn Lizenzgeber die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.

5.7.3 Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, wenn sich das Erfordernis weiteren Versuchs aus besonderen Umständen, insbesondere aus der Art des Mangels und der dafür erforderlichen Eingriffe und Tests, ergibt.

5.8 Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Neben Rücktritt oder Minderung kann Lizenznehmer, wenn Lizenzgeber ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.

5.9 Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln

Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.

5.10 Nutzungsentschädigung bei Rücktritt

Im Falle des berechtigten Rücktritts ist Lizenzgeber berechtigt, für die durch Lizenznehmer gezogene Nutzung aus der Anwendung in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Anwendung ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Anwendung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

5.11 Arglist, Garantie

Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch Lizenzgeber gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel, siehe auch Ziffer 6.

5.12 Maßnahmen bei behaupteten Rechtsmängeln

5.12.1 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Anwendung, deren Bezeichnung oder deren Dokumentation gegen Lizenznehmer geltend, wird Lizenznehmer Lizenzgeber darüber unverzüglich informieren und Lizenzgeber soweit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei

wird Lizenznehmer Lizenzgeber jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird Lizenznehmer Lizenzgeber sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Anwendung möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

5.12.2 Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Lizenzgeber nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten von Lizenznehmer ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder b) die schutzrechtsverletzende Anwendung ohne bzw. nur mit für Lizenznehmer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder c) die schutzrechtsverletzende Anwendung ohne bzw. nur mit für Lizenznehmer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Anwendung austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder d) einen neuen Anwendungsstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 5 bei Rechtsmängeln entsprechend.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Anwendungsbereich der Regelung

Lizenzgeber haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen.

6.2 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von Lizenzgeber für Schäden, die von Lizenzgeber oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

6.3 Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von Lizenzgeber oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Lizenzgeber der Höhe nach unbegrenzt.

6.4 Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Lizenzgeber, wenn keiner der in den Ziffern 6.2 bis 6.3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

6.5 Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

6.6 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem ProdHaftG bleibt unberührt.

6.7 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Lizenzgebers als auch auf ein Verschulden von Lizenznehmer zurückzuführen, muss sich Lizenznehmer sein Mitverschulden anrechnen lassen.

6.8 Datensicherung

Lizenznehmer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Lizenzgeber verschuldeten Datenverlust, haftet Lizenzgeber deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den von Lizenznehmer zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

7. Sonstiges

7.1 Forderungen

Gegen Forderungen von Lizenzgeber kann Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

7.2 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

7.3 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.

7.4 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

7.5 Salvatorische Klausel

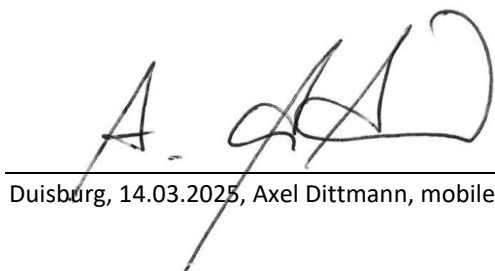
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

7.6 Vertragsbestandteile

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Diese AGB
- Der Bestellschein
- Der Vertrag zur Softwarepflege
- Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach § 11 BDSG



Duisburg, 14.03.2025, Axel Dittmann, mobile offer GmbH, Geschäftsführung